

# Kooperationsvereinbarung

(Stand April 2025)

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule (APO-BK), sowie des vorläufigen Bildungsplans.

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

---

- im Folgenden „Träger“ genannt -

und der

**Käthe-Kollwitz-Schule,**  
**Berufskolleg der StädteRegion Aachen**

Bayernallee 6  
52066 Aachen

- im Folgenden „Schule“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

---

---

## Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder (PiA)“ erfolgt in einer engen Theorie-Praxis-Verknüpfung und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten unter Wahrung der Qualitätsstandards eröffnen.

Ziel des Bildungsganges ist die Entwicklung einer beruflicher Handlungskompetenz zur eigenverantwortlichen Bewältigung grundlegender beruflicher Tätigkeiten.

Mit nachstehenden Regelungen schließen die Kooperationspartner eine Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung.

## I. Organisatorische Rahmenbedingungen<sup>1</sup>

(1) Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Schulverhältnis. Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Berufsfachschule liegt.

(2) Die Entscheidung über die Vergabe der Schulplätze trifft das Berufskolleg. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt dem Praktikumsgeber.

(3) Die Ausbildung hat eine Regeldauer von zwei Jahren. Am Ende eines jeden Halb- und Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung. Bei Nichtversetzung einer Schülerin/eines Schülers ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich. Alternativ ist der Schülerin/dem Schüler ein Wechsel in die entsprechende Klasse der regulären Organisationsform zu ermöglichen. Dieser Wechsel erfordert eine Auflösung des Praktikantenvertrages zwischen dem Träger und der Schülerin bzw. dem Schüler. Die Vorgaben zur Höchstweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs bleiben unberührt.

Im Falle der Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung oder des Nichtbestehens der Berufsabschlussprüfung muss das letzte Schuljahr wiederholt werden. Die Ausbildung endet am Tag der Zeugnisausgabe.

(4) Beabsichtigt ein Träger die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers stellt dieser eine Ausbildungsabsichtserklärung aus, die bei der Anmeldung vorgelegt wird. Spätestens zum Schuljahresbeginn ist ein Praktikanten-/Arbeitsvertrag vorzulegen. In der Regel wird vom jeweiligen Träger eine Vergütung gezahlt.

(5) Die von der Schule festgelegten Schultage sind verbindlich.<sup>2</sup>

(6) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen entsprechend der zeitlichen Vorgaben des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen.

1. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	2. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag
Schule	3	9	Schule	2	9
Praxis	2	6	Praxis	3	7
<b>Summe</b>	<b>5</b>		<b>Summe</b>	<b>5</b>	

(7) Der Träger ermöglicht ein vierwöchiges Praktikum in einem zweiten Arbeitsfeld, hier Tageseinrichtung für Kinder.

<sup>1</sup> Alle rechtlichen Angaben beziehen sich auf folgende Quellen:

- Handreichung des Ministeriums zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/ Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern (Stand 18.03.2024),
- Vorläufiger Bildungsplan für den Bildungsgang der Berufsfachschule, der zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkindern“ und zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führt (29.02.2024).
- BASS 2024/2025, 13-33 Nr. 1.1 und 1.2

<sup>2</sup> Darüber hinaus findet pro Schuljahr eine Kompaktwoche à 40 Wochenstunden statt.

## **II. Weitere Vereinbarungen**

(1) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schüler:innen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

(2) Die Praxisstellen stellen sicher, dass den Schülerinnen und Schüler Fachkräfte zur Seite stehen, die für die Anleitung qualifiziert sind und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, Erledigung der LaaO etc.).

(3) Die Schule begleitet die Schüler:innen kontinuierlich durch Praxisbesuche und Beratungsgespräche. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Schüler:innen in der Praxis statt.

(4) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Praxisstelle (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, ...) wird den Schüler:innen im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Vor- und Nachbereitungen gegeben (z.B. für Praxisaufgaben, Vorbereitungen von Aktivitäten, Reflexionsgespräche, Portfolioarbeit ...).

(5) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen für alle berufsbezogenen Veranstaltungen in der Schule freizustellen. Diese werden den Trägern durch das Berufskolleg rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Die Teilnahme der Schüler:Innen an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste, ...) wird in angemessenem Rahmen durch die Berufsfachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese frist- und formgerecht beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

(7) Eine Freistellung der Schüler:innen vom Unterricht seitens der Praxisstelle oder eine Freistellung seitens der Schule von Praxistagen ist wechselseitig grundsätzlich nicht möglich.

(8) Während der Zeit der Abschlussprüfungen sind die Schüler:innen zu den entsprechenden Prüfungsterminen freizustellen.

(9) Die Schüler:innen erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

(10) Wechselt ein Schüler die Einrichtung innerhalb des Trägers ist das Berufskolleg zu informieren.

(11) Die Schule organisiert zu Beginn der Ausbildung Praxisanleiter:innentreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

(12) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, sowie über Fehlzeiten der Schüler:innen. Die Krankmeldung erfolgt nach dem Entschuldigungsmanagement der Käthe-Kollwitz-Schule.

Aachen,

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für die Berufsfachschule